

# Teltower Kreisblatt.

N<sup>o</sup>. 44.

1868.



Dies Blatt erscheint Mittwochs u. Sonnabends.

Preis: pro Quartal 10 1/2 Sgr., auch durch die Rgl. Post-Anstalten.

Inserate nehmen unsere Agenturen im Kreise u. sämtl. Annoncen-Büreaus für uns an.

Preis: die 3gespalt. Petitzeile 1 Sgr.

13. Jahrg.

Teltow, den 14. October.

4. Quartal.

## A m t l i c h e s.

Da die Herbstbestellung überall im Kreise dies Jahr so früh beendet sein wird, so ist die Zeit vor Winters Anfang noch dazu zu benutzen, daß die Wege gründlich ausgebeßert und besonders auch die Lehm-Chausséen, wie dies an vielen Strecken so nöthig thut, von Neuem mit Lehm überfahren werden.

An vielen Wegen fehlen auch noch Seitengräben, die jetzt zu ziehen sind, damit dann jederzeit das Wasser aus den Wegen dahin ablaufen kann.

Ebenso ist diese Herbstzeit zur Nachpflanzung der Allee-bäume zu benutzen. Viele von den im Frühjahr gepflanzten Allee-bäumen sind in dem verflossenen so heißen Sommer wieder eingegangen und müssen durch neue ersetzt werden. Nur Allee-bäume, welche 3 Zoll stark oder wenn sie schwächer, an einem 3 Zoll starken Pfahl gebunden sind, ferner 8 Fuß hoch und höchstens 12 Schritt von einander entfernt sind, können als vorschriftsmäßig anerkannt werden.

Den Gemeinden wird hiermit behufs Bepflanzung ihrer öffentlichen Wege die Benutzung der Königl. Landesbaumschule bei Potsdam empfohlen.

Ein Exemplar des neuesten Preis-Verzeichnisses liegt zur Einsicht in meinem Bureau offen.

Teltow, den 12. October 1868.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Die Magistrate und Ortsvorstände im Kreise ersuche ich, behufs Veranlagung der Landarmensteuer pro 1869 gemäß §. 4. des Landarmengeld-Regulativs vom 1. Dezember 1856 (Beilage zum 16. Stück des Amtsblattes de 1859) Verzeichnisse von den in den Ortschaften des Teltower Kreises vorhandenen moralischen Personen, als Corporationen, Stiftungen u., sowie von dem gemeinschaftlichen Grundbesitz der Stadt- und Landgemeinden, einschließlich der Communalersten, und von den außerhalb des Kurmärkischen Landarmen-Verbandes wohnenden Personen, welche im diesseitigen Kreise Grundbesitz haben, nach dem hierunter abgedruckten Schema aufzustellen, und diese Verzeichnisse **doppelt** mir spätestens bis zum 15. November cr. einzureichen oder Vacatanzeigen zu machen.

Teltow, den 12. October 1868.

Der Landrath Frhr. von Gayl.

### Verzeichniß

derjenigen moralischen und außerhalb des Kurmärkischen Landarmen-Verbandes wohnenden Personen, welche wegen des Einkommens von ihrem zum platten Lande des Teltowschen Kreises gehörenden resp. in den Städten belegenen Grundbesitz nach §. 4. des Landarmengeld-Regulativs vom 1. Dezember 1856 fähig zur Klassen- resp. Einkommensteuer einzuschätzen sind.

Namen.	Stand.	Wohnort.	Bezeichnung des Grundeigentums.	Ungefährer Umfang des Grundbesitzes nach Morgen.	Ungefährer Betrag des Jahres-Einkommens aus der Besizung. Thlr.	Die Einschätzung erfolgt nach Maßgabe des Einkommens				Hiervon beträgt das Landarmengeld 1/10	Bemerkungen.
						zur Klassensteuer		zur Einkommensteuer			
						in	jährlich	in	jährlich		
						Stufe	thl. fg. pf.	Stufe	thl. fg. pf.		

Der Rostäth Daniel Ludwig Mehlig zu Deutsch-Wilmersdorf ist zum Gerichtsmann ernannt als solcher von mir bestätigt und am 30. v. M. vorschriftsmäßig vereidigt.

Teltow, den 8. October 1868.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

In Rixdorf und Britz sind am 6. d. M. von einem anscheinend tollen Hunde verschiedene Hunde gebissen. Auf Grund der Polizei-Berordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 6. Februar d. J. — Amtsblatt de 1868